

Flächen für Versorgungsanlagen Planzeichen für Bauleitpläne gemäß Planzeichenverordnung PlanzV 90 § 9 (1) Nr.12 BauGB Füllschema der Nutzungsschablone Flächen für Versorgungsanlagen Art der baulichen Nutzung Firsthöhe ü. NN Grundflächenzahl ____ Flächen für die Wasserwirtschaft § 9 (1) Nr. 16 BauGB Art und Maß der baulichen Nutzung Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung Wasserschutzgebiet Zone II + III § 9 (1) Nr.1 BauGB Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung Gewerbegebiet § 8 BauNVO von Boden, Natur und Landschaft § 9 (1) Nr.20,25 BauGB 0,8 Grundflächenzahl als Höchstgrenze §§ 17 und 19 BauNVO Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstige Trauf-/Firsthöhe gemessen ü. NN Bepflanzung § 9 (1) Nr. 25a BauGB Bestimmung der Pflanzdichte und weiteren zulässigen Maßnahmen innerhalb der v. g. Umgrenzung § 9 (1) Nr.2 BauGB Sonstige Festsetzungen / nachrichtliche Übernahmen abweichende Bauweise § 22 (4) BauNVO Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 (7) BauGB mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen § 9 (1) Nr.21 BauGB Baugrenze § 23 (3) BauNVO zu Gunsten der Ver- und Entsorgungsträger Überbaubare Grundstücksflächen ── Nicht überbaubare Grundstücksflächen 10. Sonstige Planzeichen vorhandene Flurstücksgrenzen Straßenverkehrsflächen § 9 (1) Nr.11 BauGB geplante Flurstücksgrenzen (nicht rechtsverbindlich) Straßenverkehrsfläche Maßlinie / Maßzahl Straßenbegrenzungslinie Abgrenzung von Bauflächen mit unterschiedlichen Festsetzungen gem. Ziffer 1.10 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionschutzgesetzes § 9 Abs.1 Nr.24 und Abs. 5 + 6 BauGB Grünflächen, Grünanlage § 9 (1) Nr.15 BauGB Basaltschottertragschicht, siehe Kapitel 5.7 der Planbegründung Grünfläche, öffentlich

____ Grünanlage

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 (1) BauGB i.V. mit § 1 (5) und (9) BauNVO

1.1 Art der baulichen Nutzung

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist als besondere Art der baulichen Nutzung das Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO festgesetzt. Nicht zulässig sind: - Betriebe des Lebensmittel-Einzelhandels

1.1.2 Einschränkung von baulichen Anlagen im Wasserschutzgebiet

Eigenständige Lagerplätze

Im Bereich des Wasserschutzgebietes Zone II sind Tankstellen und Gewerbebetriebe mit Anfall von Abwasser jeglicher Art oder sonstigen schädlichen Stoffen unzulässig. Desweiteren sind bauliche Anlagen im Sinne des § 2 HBO unzulässig.

1.2 WOHNUNGEN IM GEWERBEGEBIET § 8 (3) Nr.1 BauNVO

In den Gewerbegebieten mit der Kennzeichnung GE 1 ist eine Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zulässig sofern

a) diese den Gewerbebetrieben zugeordnet und ihnen gegenüber Grundfläche und Baumasse deutlich untergeordnet ist.

b) eine öffentlich-rechtliche Sicherung und Bindung an den Betrieb gegeben ist c) die Bruttogeschossfläche (BGF) der Wohnnutzung max. 25 % der gewerblichen BGF nicht übersteigt.

Pro Grundstück ist max. 1 Wohnung zulässig.

In den Gewerbegebieten mit der Kennzeichnung GE 2 kann ausnahmsweise eine Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter zugelassen werden, wenn deren kurzfristige Verfügbarkeit für die betriebliche Sicherheit erforderlich ist. Weiterhin gelten die Bedingungen unter Nr. 1.2.1 a) - c) entsprechend.

Pro Grundstück ist max. 1 Wohnung zulässig.

§ 9 (1) Nr.2 BauGB

Gemäß § 23 (5) BauNVO sind Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO sowie Garagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Als Bauweise ist die abweichende Bauweise festgesetzt, in der bauliche Anlagen bis zu 65 m zulässig sind.

1.4 Höhe baulicher Anlagen § 9 (2) BauGB und § 16 (2) Nr. 4 BauNVO

Die Traufhöhe und Firsthöhe ist straßenseitig mit der eingeschriebenen maximalen Traufhöhe ü.NN.

und der maximalen Firsthöhe ü.NN. festgesetzt. 1.5 Zusätzliche öffentliche Verkehrsflächen in den Gewerbegebieten

In den Gewerbegebieten sind im Rahmen der Grundstücksaufteilung weitere öffentliche Verkehrsflächen zulässig.

1.6 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden,

Natur und Landschaft; Pflanzgebot, Pflanzbindung 1.6.1 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und

sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) Nr. 25a BauGB

Bei Bepflanzungen sind die Schutzabstände und Wurzelungstiefen zu den Ver-/ und Entsorgungstrassen

Die mit \sqrt{P} ausgewiesenen Flächen sind flächig zu bepflanzen. Dabei sind auf 100 m² angefangener Pflanzfläche mindestens 50 Sträucher gemäß Artenliste zu pflanzen und zu pflegen. Das entspricht 1 Pflanze pro 2 m² Pflanzfläche. In die Grünflächen sind Versickerungsflächen zu integrieren.

Die mit 7 ausgewiesenen Flächen sind mit Ausnahme einer neu zu schaffenden Grabenmulde flächig zu bepflanzen. Dabei sind auf 100 m² angefangener Pflanzfläche mindestens 1 Baum und 33 Sträucher gemäß Artenliste zu pflanzen und zu pflegen. Das entspricht 1 Pflanze pro 3 m² Pflanzfläche. Die vorhandenen Leitungen und deren Schutzbereich sind von tiefwurzelnden Gehölzen freizuhalten. In die Grünflächen sind Versickerungsflächen zu integrieren.

*Quercus robur 'Fastigata'

* Geeignete Straßenbäume

*Quercus robur

1.6.2 Artenliste

Bei der Gestaltung und Bepflanzung der Flächen sind vorwiegend einheimische und standortgerechte Laub-

z.B. Bäume, Pflanzgröße STU 16/18 z.B. Sträucher, Pflanzgröße 80/100 Acer campestre Cornus sanguinea Acer pseudoplatanus Corylus avellana Weißdorn Betula pendula Crataegus monogyna *Carpinus betulus 'Fastigata' Säulenhainbuche Pfaffenhütchen Euonymus europ. Carpinus betulus Hainbuche Ligustrum vulgare Lonicera xylosteum Heckenkirsche Sorbus aucuparia Eberesche Kaiserlinde Sambucus nigra Schwarzer Holunder *Tilia pallida

Cornus mas

Kornelkirsche

Säuleneiche

Stieleiche

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S.137), zuletzt ge-

1,6,3 Grünflächenanteil auf den Grundstücken

1.7 Flächen für Maßnahmen zum Ausgleich

Öffentliche Grünflächen, Grünanlage

1.9 Führungen von Versorgungsanlagen und -leitungen

Die Einhaltung dieser Nachtwerte ist nachzuweisen.

Zulässige Geräuschemission nachts durch Gewerbelärm

der unter Ziffer 1.6.2 genannten Artenliste zu verwenden.

Der Ausgleich erfolgt durch Ökopunkte (vergl. Landschaftsplan).

Innerhalb der öffentlichen Grünflächen sind die Leitungstrassen von tiefwurzelnden

Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmisionsschutzgesetzes

maximal zulässigen Schallemmision gegliedert. Für die Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr)

20 % der Grundstücksfläche ist zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten. Hierbei sind vorwiegend Gehölze

Alle Versorgungsleitungen (wie z.B. Telekommunikationsleitungen + Elektroleitungen unter 20 kV) sind

Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen

Die Teilflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind nach § 1 Abs. 4 der BauNVO nach der

Der zulässige ausbreitungswirksame Gesamtschallleistungspegel Lw eines Betriebes mit der Flächen-

wobei Si den überbaubaren Anteil der Betriebsflächen in m² und So die Bezugsflächen von1 m² darstellt.

Unter einem ausbreitungswirksamen Schallleistungspegel ist in diesem Sinne zu verstehen, dass bei der

Ausbreitungsrechnung nach DIN ISO 9613 Teil 2, nur die Entfernung, der Korrekturfaktor für Meterologie Co = 2 dB und die Bodendämpfung nach Gleichung 10 der DIN-ISO 9613 Teil 2, eine Emmisionshöhe

Die Berechnungen werden ohne die Abschirmung durch Gebäude auf ebener Fläche bei einer Mitten-

frequenz von 500 Hz durchgeführt. Bei der Berechnung der ausbreitungswirksamen Schallleistung eines Betriebes ist von der tatsächlichen Flächengröße des Betriebes, jedoch von einer Mindesflächengröße

Werbeanlagen haben sich in Größe und Farbgebung unterzuordnen und sind nur innerhalb der überbaubaren

Die Grundstücksflächen im Bereich der Bauverbotszone sind als Grünflächen gärtnerisch zu gestalten.

Innerhalb der Straßenverkehrsfläche ist ein 2,00 m breiter Parkstreifen anzulegen, der im Abstand von

über ein getrenntes Leitungsnetz in Zisternen zu sammeln und auf dem jeweiligen Grundstück zu verwerten.

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dieses dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abt. Archäologische Denkmalpflege, der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Stadt Hanau

Mindestens 2 Wochen vor Baubeginn ist die Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen.

Werden im Rahmen von Baumaßnahmen, insbesondere bei Ausschachtungsarbeiten Bodenkontaminationen und sonstige Beeinträchtigungen festgestellt, von denen eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgehen kann, ist umgehend das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Staatl. Umweltamt Frankfurt

Aufgrund der auf dem Gelände flächig vorhandenen Auffüllung ist davon auszugehen, dass bei den zukünftigen Baumaßnahmen Erdaushub mit Belastungen bis zum Zuordnungswert Z2, punktuell möglicherweise auch höher, nach den LAGA-Anforderungen anfallen wird, sodass Mehrkosten bei der Entsorgung / Verwertung des Bodens entstehen können. Auf die Kapitel Beprobung, Einstufung, Entsorgung sowie

Außerhalb der sanierten Flächen liegen im Geltungsbereich flächendeckend künstliche Auffüllungen unterschiedlicher Mächtigkeit und Schadstoffbelastung vor. Diese Schafstoffbelastungen stehen der geplanten

Bei zukünftigen Baugenehmigungsverfahren werden seitens des Bauaufsichts- und Umweltamtes folgende

Vorbedingung für Bauvorhaben innerhalb der nach § 9 Abs.1 Nr.24 und Abs. 5+6 BauGB gekennzeichneten

Das Plangebiet liegt vollständig in der Zone II + III der Wassergewinnungsanlage von Großauheim.

Die Nutzung des Regenwassers als Brauchwasser wird empfohlen. Zur Sicherstellung der hygienischen

(z.B. Toilettenspülung, Gartenbewässerung, Waschmaschinenbetrieb) sind die Anlagen nach den ein-

schlägigen technischen Regeln (DIN 1988 etc.) auszuführen und zu betreiben. Anforderungen für Bau

und Betrieb der Anlagen sind in einem Erlaß der Hess. Ministeriums für Umwelt, Energie, Jugend, Familie

Flachdachgaragen und flachgeneigte Dächer von Gewerbebauten sollten aus ökologischen Gründen als

dauerhaft begrünte Dächer ausgeführt werden. Weitere Informationen sind beim Städtischen Umweltamt

3.5 Es wird empfohlen die vorhandene Fernwärmeleitung für die Versorgung der gewerblichen Bauten zu nutzen.

und sicherheitstechnischen Belange bei der Verwertung von Niederschlagswasser aus Zisternen

und Gesundheit vom 4.2.1999 III 7-79e 02.37.11 (StAnz. 10/1999 S. 709) enthalten.

Hinweise zur Nachweisführung im Merkblatt "Entsorgung von Bauabfällen" vom 26.11.2002 der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen, Kassel wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

Nutzung nicht entgegen, stellen aber besondere Anforderungen an die Bauausführung.

- Begleitung aller Erdbauarbeiten durch einen umwelttechnischen Fachgutachter

- Deklarationsanalysen für die Einstufung des Aushubs zur Verwertung

Auf die geltenden Verbote der Festsetzungsverordnung wird hingewiesen.

Das Fassungsvermögen der Zisterne richtet sich nach Betriebsart, der Betriebsgröße sowie dem intergierbaren Brauchwasser im gewerblichen Produktionsprozess. Das überschüssige Wasser ist dem

ca. 20 m mit großkronigen Bäumen (Artenspektrum siehe Ziffer 1.6.2) zu bepflanzen ist.

Die Größe der Zisterne muß pro Grundstück mindestens 10 m ³ betragen.

und das Bauaufsichts- und Umweltamt der Stadt Hanau zu benachrichtigen.

Die weitere Vorgehensweise ist dann abzustimmen.

Fläche ist die abgeschlossene Sanierung dieser Bereiche.

- Dokumentation der Erdbauarbeiten durch den Gutachter.

Straßenseitige Einfriedungen sind als transparente Zäune aus Metall oder Holz bis zu einer max. Höhe von 1,80 m zulässig. Alle Einfriedungen sind ohne Absätze dem Straßengefälle anzupassen. Sollten aus werkschutztechnischen Gründen höhere Einfriedungen erforderlich werden, werden diese ausnahmsweise

von 1m und eine Aufpunkthöhe von 5,6 m über dem Boden berücksichtigt werden.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegten Licht sind unzulässig.

Überbaubare Grundstücksflächen im Bereich der Bauverbotszone

größe Si im Plangebiet in m 2, errechnet sich aus dem flächenbezogenen Schallleistungspegel Lw" wie folgt:

werden die in der Tabelle angegebenen ausbreitungswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel Lw" in dB(A) pro m² festgesetzt, die von den Betrieben nicht überschritten werden dürfen.

Lw" nachts in dB(A)/m

§9 (1) Nr. 25a BauGB

§ 9 (1) Nr. 15 BauGB

Gehölzen freizuhalten.

§ 9 (1) Nr. 24 BauGB

Teilflächen Nr.

Teilfläche GE1-1

Teilfläche GE1-2

Feilflächen GE2-1 bis GE2-5

Lw = Lw'' + 10 Ig (Si/So),

Si ≥ 2.500 m² auszugehen.

2.3 Einfriedungen

§ 9 (4) BauGB i. V. mit § 81 HBO

Flächen und nur am Ort der Leistung zulässig.

gem. § 23 Straßengesetz Hessen (StrG)

Gestaltung der Verkehrsflächen

Kanal zuzuführen.

unverzüglich anzuzeigen.

HINWEISE

Abfallwirtschaft

3.3 Wasserschutzgebiet

3.4 Umwelt- und Naturschutz

Sonnenkollektoren sind erwünscht.

3.1 Denkmalschutz

Rückhaltung von Niederschlagswasser § 9 (4) in Verbindung mit § 81 HBO

ändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBI. I S. 2850) 2. §§ 1 bis 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO) vom 23.01.1990, BGBI. I S. 132). Zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBI. I S. 466) 3. §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) 4. Hessische Bauordnung (HBO) vom 18.06.2002, (GVBI. I S. 274).

RECHTSGRUNDLAGEN

5. Hessische Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBI. I S. 11) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBI, I.S. 170). Zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 20.06, 2002 (GVBI, S. 342)

VERFAHRENSVERMERKE

KATASTERVERMERK Die Darstellungen der Grenzen und die Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters mit Stand vom 07.10.2002 überein.

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau hat am 15.04.1991 + 29.03.2004 gem. § 2 Abs. 1

Vermessungsdirektor

Weicker

Baudirektor

AM: 05.08.2005

AM: 20.07.2006

Baudirektor

BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlußes erfolgte am 29.05.2004. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB erfolgte vom 07.06.2004 bis 23.06.2004.

Am 11.10.2004 wurde dieser Bebauungsplan von der Stadtverordnetenversammlung

gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes einschließlich Begründung erfolgte in der Zeit vom Ort und Dauer der Auslegung wurden am 27.11.2004 ortsüblich bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß Äußerungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

3. SATZUNGSBESCHLUSS Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau hat am 23.05.2005 den Bebauungsplan

gem. § 5 der Gemeindeordnung und gem. § 10 BauGB als SATZUNG beschlossen.

Hanau, den 05.08.2005

GENEHMIGUNGSVERMERK DES REGIERUNGSPRÄSIDIUMS:

entfällt gem. § 10 (2) BauGB

Hanau, den

Darmstadt, den AUSGEFERTIGT Das anfallende Niederschlagswasser der Dachflächen einschließlich der Einschnitte und Dachaufbauten ist

Baudezernent DER BEBAUUNGSPLAN WURDE ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM: 20.07.2006

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE DAMIT RECHTSKRÄFTIG

Dieser Bebauungsplan wurde im Auftrag der Stadt Hanau durch die

Planungsgruppe Zimmer + Egel GbR erarbeitet. Hanau - Wolfgang, den 12.07.2005

GEWERBEGEBIET " SÜDLICH DER DEPOTSTRASSE "

BEBAUUNGSPLAN Nr. 915.1

STADT HANAU ST GROSSAUHEIM

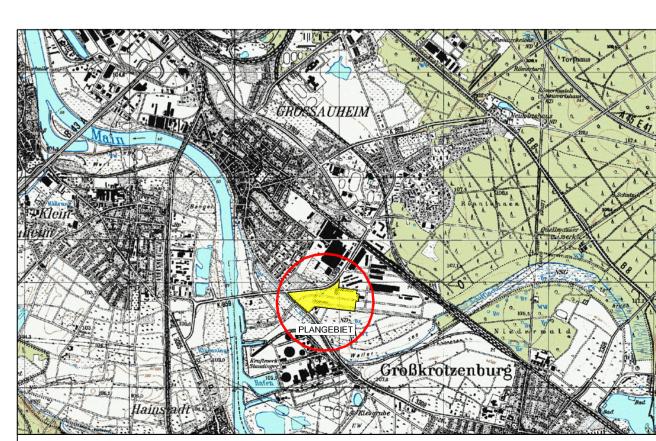
PLANUNGSGRUPPE ZIMMER + EGEL GbR

ARCHITEKTURBÜRO FÜR STÄDTEBAU UND LANDSCHAFTSPLANUNG TECHNOLOGIEZENTRUM RODENBACHER CHAUSSEE 6 63457 HANAU - WOLFGANG

PHONE 0 61 81 / 58 21 76-79 FAX 0 61 81 / 58 21 75 e-Mail: Planungsgruppe-ZEG@t-online.de www.Planungsgruppe-ZEG.de

VERFAHRENSSTAND GEZEICHNET EGEL / ZIMMER SATZUNG GEPRÜFT





ÜBERSICHTSKARTE